

Änderungsantrag

der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Rosel Neuhäuser, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5640, 14/6063 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes –
Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mindestens ist der anzupassende Betrag zu leisten. Die Anpassung erfolgt ab dem 1. Januar 1992 mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost). Hierfür werden aus dem nach Satz 1 und 2 für den Monat Juli 1990 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelten Betrag persönliche Entgeltpunkte errechnet, indem dieser Betrag durch den aktuellen Rentenwert (Ost) und den für die Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Unterschreitet der Monatsbetrag des angepassten Betrags den Monatsbetrag der nach Satz 1 und 2 festgestellten Leistung, wird dieser so lange gezahlt, bis die angepasste Rente diesen Betrag erreicht.“

Berlin, den 14. Mai 2001

**Monika Balt
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Gerhard Jüttemann
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Rosel Neuhäuser
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Für Personen, die am 3. Oktober 1990 bereits leistungsberechtigt waren, gewährte der Einigungsvertrag einen Zahlbetragsbesitzschutz (Zahlbetragsgarantie) hinsichtlich des Betrages, der am 1. Januar 1990 nach den Vorschriften des Rentenangleichungsgesetzes zu erbringen war. Dieser Besitzschutz wurde darüber hinaus auf Personen ausgedehnt, deren Rentenbezug bis zum 30. Juni 1995 begonnen hat. Das BVerfG hatte bekanntlich entschieden, dass die Zahlbeträge aus Rente und Versorgung zum 1. Juli 1990 nur für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 als statische Beträge gezahlt werden dürfen. „Andernfalls kämen die Betroffenen nicht in den Genuss zweier grundlegender Charakteristika der Rentenversicherung. Zum einen wäre nicht gewährleistet, dass die durch Lebensleistung erreichte relative Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration ... erhalten bleibt; zum anderen wären diese Personen auf Dauer von der Dynamisierung, die seit 1957 zu den Wesensmerkmalen der gesetzlichen Rentenversicherung zählt, ausgeschlossen.“ Es bedeutet eine grobe Verfälschung des Willens des BVerfG, wenn man aus diesen klaren Sätzen ableitet, dass die bestandsgeschützten Beträge nicht ab dem 1. Januar 1992 mit den Ostdynamisierungssätzen, sondern ab dem 1. Juli 1992 mit den bedeutend niedrigeren Sätzen des Westens angepasst werden müssten. Das ist deswegen nicht hinnehmbar, weil das BVerfG unmissverständlich festgestellt hatte, dass der besitzgeschützte Betrag eine Größe darstellt, „die den Stand der einzelnen Rentenansprüche und -anwartschaften im Rentengefüge der DDR widerspiegelt.“ Würde man diesen Betrag mit den niedrigeren Westsätzen dynamisieren, könnten die Eigentumspositionen der Betroffenen im Verhältnis zu den übrigen Rentnern im Osten nicht gehalten werden. Das aber hatte das BVerfG ausdrücklich gefordert, wobei es berücksichtigte, dass sich diese Positionen bereits durch die zweimalige Rentenerhöhung um jeweils 15 Prozent im Jahre 1991, an denen die Zusatz- und Sonderversorgten nicht teilnahmen, verschlechtert hatten. (Vgl.: 1 BvL 32/95 – 1 BvR 2105/95 S. 58/59)